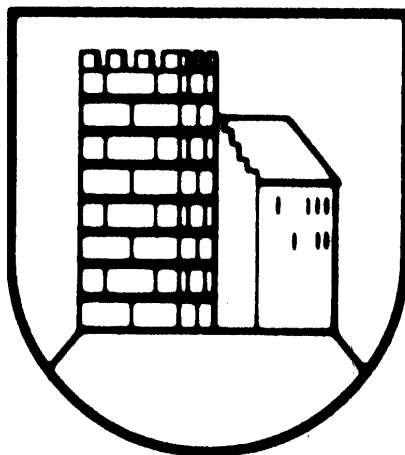


Wasserreglement



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung
am 12. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Finanzierung		Seite
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 3	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 3	Rechnungsführung der Werke	5
§ 4	Mehrwertsteuer	6
§ 4	Gebührenanpassung	6
§ 5	Verjährung	6
§ 6	Zahlungspflichtige	6
§ 7	Verzug, Rückerstattung	6
§ 8	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6
§ 8	Bäuerliches Bodenrecht	6
B. Erschliessungsbeiträge		
§ 9	Bemessung	6
§ 10	Kosten	7
§ 11	Beitragsplan	7
§ 12	Anlagen mit Mischfunktion	7
§ 13	Auflage und Mitteilung	7
§ 14	Vollstreckung	7
§ 15	Bauabrechnung	7
§ 16	Zahlungspflicht	8
§ 17	Fälligkeit	8
C. Anschlussgebühr		
§ 18	Bemessung	8
§ 19	Zahlungspflicht	8
D. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)		
§ 20	Benützungsggebühren	9
§ 21	Bemessung	9
§ 22	Grundgebühr	9
§ 23	Verbrauchsgebühr	9
§ 24	Sonderfälle	9
§ 25	Hydrantenentschädigung	9
Teil 2 Technische Vorschriften		
E. Allgemeine Bestimmungen		
§ 26	Zweck	10
§ 27	Rechtsform, Aufsicht	10
§ 27	Aufgaben der Wasserversorgung	10
§ 28	Anlagen	10
§ 29	Verwaltung und Aufsicht	10
§ 29	Brunnenmeister	10
§ 30	Wasserbeschaffung	11
§ 31	Schutzzonen	11
§ 32	Übergeordnetes Recht	11
§ 32	Technische Vorschriften	11

F. Leitungsnetz

§ 33	Erstellung	11
§ 34	Öffentlicher Grund	12
§ 35	Erweiterung in den Bauzonen	12
§ 35	Ausserhalb der Bauzonen	12
§ 36	Löscheinrichtungen	12

G. Hausanschluss

§ 37	Definition	13
§ 37	Erstellung	13
§ 38	Kostentragung	13
§ 38	Unterhalt	13
§ 39	Absperrschieber	13
§ 40	Haftung	13

H. Wasserzähler

§ 41	Einbau	14
§ 41	Zugang	14
§ 41	Ablesung	14
§ 42	Wasserzählung für besondere Zwecke	14
§ 43	Schäden, Behebung	14
§ 43	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	14
§ 43	Revision, defekte Wasserzähler	14

I. Hausinstallationen

§ 44	Begriffsdefinitionen	15
§ 44	Installationsausführung	15
§ 44	Drucksicherung	15
§ 44	Einrichtung	15
§ 45	Kontrolle	15
§ 46	Kosten, Betrieb und Unterhalt	16

K. Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und WV

§ 47	Anschlusspflicht	16
§ 48	Wasserbezug	16
§ 48	Besondere Bewilligung	16
§ 48	Wasserbezug ohne Bewilligung	16
§ 49	Haftung	16 / 17
§ 50	Wasserbeschaffenheit	17
§ 51	Wasserverwendung	17
§ 51	Betriebseinschränkungen	17
§ 52	Verbot der Wasserabgabe	18

L. Bewilligungsverfahren

§ 53	Umfang	18
§ 54	Gesuchsunterlagen	18
§ 55	Abnahme, Ausführungspläne	19

Teil 3 Schlussbestimmungen		
	M. Rechtsschutz und Vollzug	
§ 56	Rechtsschutz, Vollstreckung	19
	N. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 57	Inkrafttreten	19
§ 58	Übergangsbestimmungen	19
	Anhang I, Tarif	20
	Anhang II Definition Basis (Grund)-, Grob-, Feinerschliessung Bau und Unterhalt	21
	Anhang III, Abkürzungsverzeichnis	22
	Anhang IV, Gesetzesauszüge	22 / 23

Die Einwohnergemeinde Habsburg beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19.12.1978 nachfolgendes

Wasserreglement

Teil 1 Finanzierung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessungsanlagen für die Wasserversorgung, die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und enthält die technischen Vorschriften.

² Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung ¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

² Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Feinerschliessungen).

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.
- d) Aufwendungen für den Beizug von externen Fachleuten sowie den Verwaltungsaufwand verrechnet die Gemeinde den Gesuchstellern.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der Wasserversorgung sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Rechnungsführung der Werke ³ Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 4

Mehrwertsteuer ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird –soweit zulässig– separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2010. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 5

Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

Verzug, Rückerstattung ¹ Die Zahlungsfrist für einmalige Abgaben beträgt 60 Tage.

² Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe von § 6, Abs. 1 VRPG, z.Zt 5 %, berechnet.

³ Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Max. 3 jährliche Raten.

² Der Gemeinderat kann vertraglich weitere Zahlungserleichterungen vereinbaren; ein Zahlungsaufschub ist angemessen zu verzinsen.

Bäuerliches Bodenrecht ³ Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in den Bauzonen werden max. 5 Jahre gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

B. Erschliessungsbeiträge**§ 9**

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung gemäss Tarif im Anhang.

§ 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für die Sondernutzungsplanung;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

§ 11

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 12Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 13Auflage und
Mitteilung¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.**§ 14**

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 15

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen aufzulegen.² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.³ Mit der Rechtskraft der Bauabrechnung gilt das Erschliessungswerk als abgeschlossen.

§ 16

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes bzw. mit Beginn der beschränkten Auflage oder der Zustellung der Verfügung durch den Gemeinderat (§ 35 BauG).

§ 17

Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Anschlussgebühr**§ 18**

Bemessung ¹ Für Bauten und Anlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Prozenten des Brandversicherungswertes (inkl. Zusatzversicherungen) bzw. des baulichen Mehrwertes gemäss Tarif im Anhang.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert bzw. des baulichen Mehrwertes, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁴ Für Gebäude- oder Anlagenteile, die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, wird die Anschlussgebühr aufgrund der aufgewendeten Baukosten gemäss Tarif im Anhang berechnet.

⁵ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang erhoben.

⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) kann der Gemeinderat eine ermässigte Anschlussgebühr festsetzen. Die Kosten für allfällige Gutachten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 19

Zahlungspflicht ¹ Die Zahlungspflicht entsteht vor Baubeginn.

² Die provisorische Anschlussgebühr auf Grund der geschätzten Baukosten ist bei Baubeginn zu entrichten. Nach Vorliegen der Gebäudeschatzung durch die Aargauische Gebäudeversicherung verfügt der Gemeinderat die definitive Anschlussgebühr.

D. Benützungsgebühr (Wasserzins)**§ 20**

Benützungsgebühren

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 21

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 22

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarif im Anhang. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen

§ 23

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und wird gemäss Tarif im Anhang berechnet. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 24

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser wird bei der Erteilung der Baubewilligung von Neubauten die Gebühr gemäss Tarif im Anhang verfügt; bei An- und Umbauten ist das Bauwasser über den bestehenden Anschluss zu beziehen.

² Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 25

Hydrantenentschädigung

Die Einwohnergemeinde richtet der WV eine Hydrantenentschädigung gemäss Tarif im Anhang aus.

Teil 2 Technische Vorschriften

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 26

Zweck Die Technischen Vorschriften regeln Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Habsburg (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Habsburg (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezüglern (Grundeigentümer = Abonnenten).

§ 27

Rechtsform, Aufsicht ¹ Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Aufgaben der Wasserversorgung ² Die WV liefert in der Gemeinde Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Für die Einhaltung einer gleichbleibenden Zusammensetzung, Temperatur und eines konstanten Druckes übernimmt die WV keine Gewähr.

§ 28

Anlagen ¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Werkleitungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 29

Verwaltung und Aufsicht ¹ Die WV steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister ³ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 30

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 31

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 32

Übergeordnetes Recht ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und der Aargauischen Gebäudeversicherung bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften ² Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

F. Leitungsnetz**§ 33**

Erstellung ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV).

³ Hydranten, Schieber, Schieberrahmen und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 34

Öffentlicher Grund Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat dass Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG, kantonales Baugesetz).

§ 35

Erweiterung in den Bauzonen ¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

Ausserhalb der Bauzonen ² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 36

Löscheinrichtungen ¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat. Solche ausserordentliche Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

² Die WV ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung richtet sich wegen der Duldungspflicht nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten (z.B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

G. Hausanschluss**§ 37**

- Definition ¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
- Erstellung ² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahn dürfen nur durch die hierfür autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden.
- ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.
- ⁴ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können im Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der öffentlichen Leitung einen Hausabsperrschieber einzubauen.

§ 38

- Kostentragung ¹ Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber samt Schieberrahmen ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen. Er bleibt in seinem Eigentum und ist von ihm zu unterhalten.
- Unterhalt ² Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Benützers reparieren zu lassen. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 39

- Absperrschieber ¹ Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlung entstehen.
- ² Der Standort des Absperrschiebers wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 40

- Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

H. Wasserzähler**§ 41**

- Einbau ¹ Die WV stellt für jeden Hausanschluss einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung, der durch einen autorisierten Installateur auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen ist. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.
- ² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Abonnent behandelt.
- Zugang ³ Der Zugang zu den Wasserzählern und zu den Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- Ablesung ⁴ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode. Das Personal der WV ist jederzeit berechtigt, die Wasserzähler abzulesen und zu kontrollieren.

§ 42

- Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 43

- Schäden, Behebung ¹ Der Schutz des Wasserzählers vor äusseren Einflüssen (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) obliegt dem Grundeigentümer. Schäden am Zähler sind unverzüglich zu melden. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der WV vorbehalten.
- Ermittlung des Wasserzinseszinses bei defektem Wasserzähler ² Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.
- Revision, defekte Wasserzähler ³ Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

I. Hausinstallationen**§ 44**

- Begriffsdefinition ¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
- Installationsausführung ² Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können, erstellt, verändert oder erweitert werden.
Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- Drucksicherung ³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druck-erhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.
- Einrichtung ⁴ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- ⁵ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, können besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

§ 45

- Kontrolle ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- ² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.
Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 46

Kosten, Betrieb und
Unterhalt

¹ Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen etc.) trägt der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern.

² Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

K. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV**§ 47**

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 48

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund dieses Reglementes, der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Besondere Bewilligung

² Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

Wasserbezug ohne
Bewilligung

⁴ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

⁵ Hand- und Adressänderungen hat der Grundeigentümer umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁶ Der Wasserbezug kann vom Grundeigentümer mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 49

Haftung

¹ Der Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

² Der Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 50

Wasserbeschaffenheit ¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Grundeigentümer (Abonnenten) den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz und den Richtlinien des SVGW.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 51

Wasserverwendung ¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser ist bewilligungspflichtig.

Betriebseinschränkungen ² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen und Unterhaltsarbeiten kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

³ Bei Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche und soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebs Einschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

§ 52

Verbot der
Wasserabgabe

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einem angeschlossenen Objekt in ein anderes, auch wenn sie für auf dem gleichen Grundstück gelegene Objekte und ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungshähnen, ausser in Brandfällen.
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

L. Bewilligungsverfahren**§ 53**

Umfang

¹ Rechtzeitig vor Ausführung bzw. Inanspruchnahme bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die Änderung oder Erweiterung einer angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.
- c) Die Änderung oder Erweiterung von bestehenden Hausanschlussleitungen.
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen etc.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 54

Gesuchsunterlagen

¹ Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1: 100 einzureichen. Bei Bauvorhaben sind die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Baugebührenreglement der Gemeinde.

⁵ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 55

Abnahme,
Ausführungspläne

¹ Die Vollendung der Anschlussleitung ist dem Gemeinderat rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

² Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

³ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zu Handen der Werkleitungspläne im Doppel einzureichen.

Teil 3 Schlussbestimmungen**M. Rechtsschutz und Vollzug****§ 56**

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG)

N. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 57**

Inkrafttreten

Das revidierte Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

§ 58

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Juni 2015

Anhang I	Tarif
Erschliessungsbeitrag	Groberschliessung max. 70 % Feinerschliessung max. 100%
Anschlussgebühr	1 % des vom AVA geschätzten Brandversicherungswertes, bzw. des baulichen Mehrwertes. Fr. 50. - pro m3 Nettoinhalt bei Schwimmbassins
Benützungsggebühr	Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers und beträgt pro m3 Nennwert Fr. 16.- d.h. Zählergrösse $\frac{3}{4}$ " (5 m3) Fr. 80.00 1" (7 m3) Fr. 112.00 1 $\frac{1}{4}$ " (10 m3) Fr. 160.00 1 $\frac{1}{2}$ " (20 m3) Fr. 320.00 2" (30 m3) Fr. 480.00
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.35 pro m3 bezogenes Frischwasser ¹⁾ ¹⁾ Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.06.2018, in Kraft per 01.10.2018
Hydrantenbeitrag	gemäss jährlicher Entschädigung durch die AGV
Bauwasser	Fr. 2.75 pro m3 Bauwasser nach Wassermesser + Zählermiete Fr. 25.- pro angefangenen Mietmonat oder 1‰ der Baukosten

Anhang II Definitionen

Basiserschliessung	Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.
Groberschliessung	Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung abzweigen.
Feinerschliessung	Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

Grund-, Grob- Feinerschliessung; Schema



• Bau und Unterhalt

Erstellung	Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung	Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

Anhang III Abkürzungsverzeichnis

BauG:	Gesetz über Raumplanung und Bauwesen (Baugesetz des Kantons Aargau, BauG,) vom 19.01.1993; SAR 713.100
BauV:	Bauverordnung vom 25.05.2011; SR 713.121
EG UWR:	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007; SAR 781.200
VRPG :	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 04.12.2007; SAR 270.200
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
SVGW:	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA:	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Anhang IV Gesetzesauszüge

Gesetz über die
Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt)

§ 20

2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

.....

i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;

Gesetz über Raum-
planung, Umweltschutz
und Bauwesen
(Baugesetz)

§ 34

Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern

¹ Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben. *

^{1bis} Sie können von ihnen Beiträge an die Kosten der Sondernutzungspläne verlangen. *

^{1ter} Sie können mit den Grundeigentümern vereinbaren, einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs zu zahlen, soweit diese für die genügende Erschliessung erforderlich sind. *

² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden. *

^{2bis} Die Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben. *

³ Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen.

⁴ Der Grosse Rat kann präzisierende und ergänzende Vorschriften über Beiträge und Gebühren erlassen; er kann insbesondere Mindestansätze festsetzen.

⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35

Verfahren

¹ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden. *

³ ... *

⁴ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.

§ 103

Bewilligungspflichtige Benutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

² Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.

³ Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

Wohnbau- und
Eigentumsförderungs-
gesetz (WEG)
Grob- und
Feinerschliessung

Art. 4

Begriff

¹ Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, namentlich Wasser-, Energieversorgungs- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

² Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen und öffentlichen Leitungen.